



Der Fall Faccini Dori

EuGH, Rs. C-91/92 (Faccini Dori), Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juli 1994

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 4. Auflage 2007, S. 142 (Fall Nr. 58)

1. Vorbemerkungen

Der EuGH bekräftigt in diesem Urteil seine Rechtsprechung zur Nichtanerkennung einer horizontalen unmittelbaren Richtlinienwirkung. Der Bürger, der durch die nicht fristgemäße Umsetzung einer ihm Rechte gewährenden Richtlinie einen Schaden erleidet, kann den Richtlinieninhalt nicht in einem Zivilprozess gegenüber der gegnerischen Partei geltend machen. Ihm steht jedoch ein Staatshaftungsanspruch auf der Grundlage der Francovich-Judikatur (Fall 84) zu.

2. Sachverhalt

Art. 5 der Richtlinie 85/577 sieht ein Rücktrittsrecht für bestimmte Verträge vor. Allerdings war die Richtlinie noch nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Der Kläger des Ausgangsverfahrens begehrte unter Berufung auf diese Vorschrift den Rücktritt von einem Fernlehrgang an einem privaten Bildungsinstitut. Der Gerichtshof entschied im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens, dass ein Widerrufsrecht nicht auf die Richtlinie gestützt werden kann.

3. Aus den Entscheidungsgründen

24 Eine Ausdehnung dieser Rechtsprechung auf den Bereich der Beziehungen zwischen den Bürgern hieße, der Gemeinschaft die Befugnis zuzuerkennen, mit unmittelbarer Wirkung zu Lasten der Bürger Verpflichtungen anzuordnen, obwohl sie dies nur dort darf, wo ihr die Befugnis zum Erlass von Verordnungen zugewiesen ist.

25 Folglich kann der Verbraucher, wenn die Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erlassen worden sind, ein Widerrufsrecht gegenüber dem Gewerbetreibenden, mit dem er einen Vertrag geschlossen hat, nicht auf die Richtlinie selbst stützen und vor einem nationalen Gericht geltend machen.

(...)

27 Für den Fall, daß das von der Richtlinie vorgeschriebene Ziel nicht im Wege der Auslegung erreicht werden kann, ist außerdem darauf hinzuweisen, daß das Gemeinschaftsrecht gemäß dem Urteil vom 19. November 1991 in

den verbundenen Rechtssachen C-6/90 und C-9/90 (Francovich u.a., Slg. 1991, I-5357, Randnr. 39) die Mitgliedstaaten zum Ersatz der den Bürgern durch die Nichtumsetzung einer Richtlinie verursachten Schäden verpflichtet, sofern drei Voraussetzungen vorliegen. Zunächst muß Ziel der Richtlinie die Verleihung von Rechten an Bürger sein. Sodann muß der Inhalt dieser Rechte auf der Grundlage der Richtlinie bestimmt werden können. Schließlich muß ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verstoß gegen die dem Staat auferlegte Verpflichtung und dem entstandenen Schaden bestehen.

28 Die Richtlinie über die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge hat unbestreitbar die Verleihung von Rechten an Bürger zum Ziel, und ebenso sicher steht fest, daß der Mindestinhalt dieser Rechte allein auf der Grundlage der Richtlinie bestimmt werden kann (siehe Randnr. 17 dieses Urteils).

29 Läge also ein Schaden vor und wäre dieser Schaden durch den Verstoß gegen die dem Mitgliedstaat auferlegte Verpflichtung verursacht worden, so hätte das vorliegende Gericht den Anspruch der geschädigten Verbraucher auf Schadenersatz im Rahmen des nationalen Haftungsrechts sicherzustellen.